

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

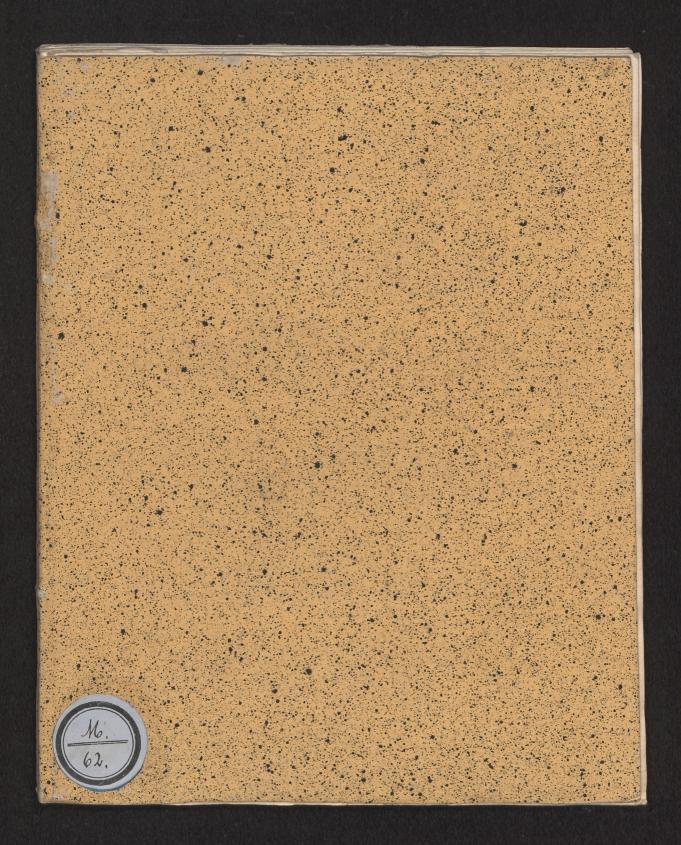
Nachtrag zu den Gedanken über eine neulich ausgestreuete Druckschrift: Abriss des Rechts der Mecklenburgischen Land-Stände gegen die von den Durchlauchtigsten Herren Herzögen nachzusuchende Verleihung eines unbeschränkten Privilegii De Non Appellando

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], 1779

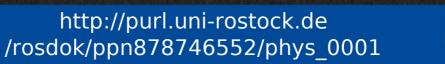
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878746552

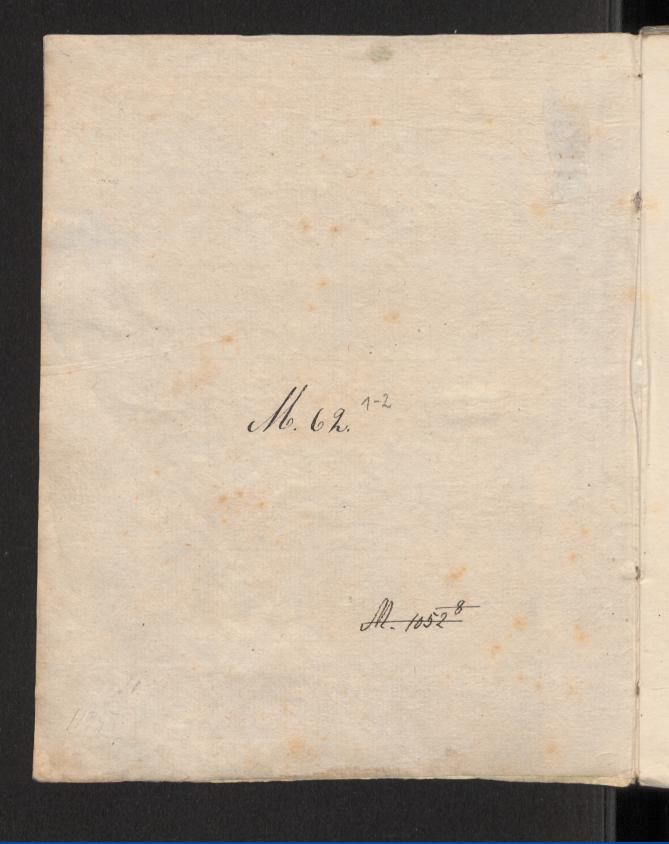
Freier 8 Zugang













Machtrag

## Gedanken

über eine neulich ausgestreuete Drudschrift:

Abriß des Rechts der Mecklenburgschen Land-Stände

gegen die von den

Durchlauchtigsten Herren Herzögen

nachzusuchende Verleihung

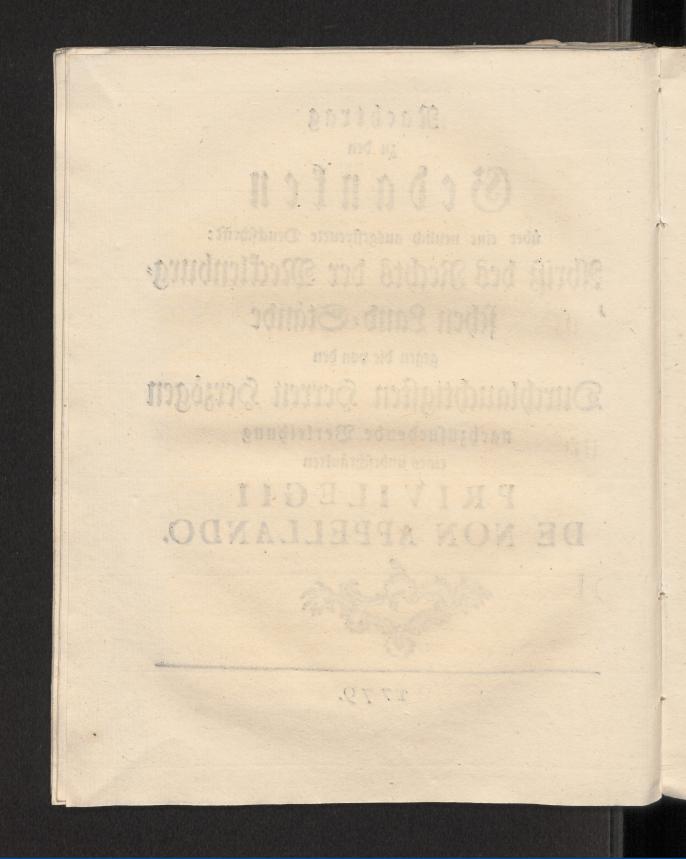
eines unbeschränkten

PRIVILEGII DE NON APPELLANDO.



1779.











Im in den Gedanken über eine neulich ausaestreuete Druckschrift: "Ubrig des Rechts der Mecklenburgschen " land Stande gegen die von den Durchlauchtigften Bers "ren Berzogen nachzusuchende Berleihung eines unbeschränkten Privi-"legit de non appellando," den Gaß zu erlautern, daß weder bas Dasenn der land, Stande in einem teutschen Staat, noch auch ihr Bezug auf alte Privilegien, Fürftliche Reverfalen, und Landes: Brund , Befehe, welche den Uppellationen an die Reichs ; Berichte ben fregen tauf in gewisser Ordnung versichert hatten, die Landes! herren einer Kanserlichen Begnadigung mit dem Privilegio de plane non appellando nicht unfähig machen, vielweniger Ihro Kanferlichen Majestat je die Sande binden konnen, Ihro allerhochste Macht : Bollfommenheit durch Verleihung eines folchen Privilegii dennoch auszuüben, habe ich mich befonders auf den Borgang in den Berzogthumern Julich und Berg, als auf ein klares, völlig abnliches und unwiderlegliches Benfpiel, berufen.

Man febe dafelbst G. 14. und 34.

Ich mögte nicht gerne auch nur den Schein des Verdachts auf mich laden, als ob ich dort etwas angegeben hätte, das sich der Wahrheit nicht gemäß verhielte, oder doch auf die Mecklenburgsche Nitterschaft und die Herzogliche Erb, unterthänige Stadt Nostock nicht allerdings passete. Dies veranlasset mich von der Verfassung und den Schicksalen der Julich: und Bergschen Lands Stände hier noch eine kurze aber richtige historische Vorstellung nach,

nachzutragen. Die mehresten darin vorkommenden Umstände sind aus dem Impresso: "Ausführliche Deduction der Julich; "Bergischen Land: Stände Frenheiten, Privilegien, 2c." genommen. Wer diese Druckschrift nicht hat, den verweise ich auf ein bekannteres Buch, Patters historisch: volltisches Hande buch von den besonderen Teutschen Staaten, 1. Th. S. 458: 487. Der Name dieses grossen, die Wahrheit über alles liebenden Publicisten, kann einem jeden hieben schon hinlängliche Ges währ leisten.

Die Land: Stande der Herzogthümer Julich und Verg, welche aus Nitterschaft und Stadten bestehen (a), sind seit Jahrhundersten in einen unaussöslichen Bund vereiniget, und haben a 1451, und weiter in der Folge, unterschiedene Unionen errichtet, durfen sich aber keiner anderen, als der vom Jahr 1496 bedienen (b).

Sie haben mit ihren kandes Herren, aus dem Hause Pfalze Meuburg, wegen angeblich beeinträchtigter Frenheiten, langwierige Processe benm Kanser und ben den Reichs Gerichten geführet, Kanzserliche Protectoria, Mandata cassatoria, Rescripte und Bestätztigungen ausgewürket (c), auch kandesherrliche Vergleiche und Resversalen in den Jahren 1649, 1652, und 1688 erhalten (d).

Insbesondere sind von den Landes Herren mit ihnen a. 1672 und 1675 die benden Landes : Grund , Gefete der Herzogthumer Julich und Berg in ihrer Landes , Berfassung , der Haupt : Neces

- (a) Putter, a. B. 6 458. 459.
- (b) Maupt-Recef 1672. Are, 8. Erlauterunge-Recef 1675. Art. 8:
- (e) Putter, a. B. S. 459. 460. 461.
- (4) Deduction der Land-Stande. G. 28, 32, 36, 38.

(e), und der Declarations: und Erläuterungs. Receß (f), errichtet worden, ben denen am Schlusse alle die Bersicherungen und Entsagungen besindlich sind, die man dergleichen Ucten jederzeit ans zuhängen psieget: Recesse, welche der Kanser, praevia causae cognitione, in allen Puncten confirmitet, und der Kapserliche Reichse Hof Nath als "eine sandionem perpetuam et legem pragmaticam patriae" wiederholt erkläret und angewiesen hat (g).

In dem Erläuterungs Reces vom Jahr 1675, ist zu dem in dem Haupt Reces de a. 1672 gleich aufangs bestätigten Grund, Saß, daß der Erb, und tandes Fürst ben dem frenen Exercitio der tandes Fürstlichen Regalien und Territorial Gerechtsame sich selbst gegen jedermann zu handhaben befugt sen (h), ausdrücklich die Erklärung hinzugekommen, daß die Erklänntnisse der hochsten Reichs, Gerichte darüber nicht ausgeschlossen sein sollen (i).

Auch hat man darinn alle vorige Privilegien, Frenheiten und gute Gewohnheiten den Land: Stånden, so viel sie deren in Besit haben, mit Einrückung verschiedener Stellen aus dem Vergleich vom Jahr 1649, fenerlichst bestätiget (k).

Die Julich: und Bergschen Land: Stande sollen alle Jahre wenigstens einmal zum Land: Tage berufen werden (1). Sie mögen darneben, wo und so oft es ihnen gefällt, nach gemachter blossen Uns 21 3 zeige

<sup>(</sup>e) Chendas. G. 3. u. f.

<sup>(</sup>f) Ebendas. G. 14 - 24.

<sup>(</sup>g) Mofers merkwurdige R. A. Raths Conclus, Tom. II. G. 611.

<sup>(</sup>h) Saupt Receg. G. 3.

<sup>(</sup>i) Erlauterunge-Reces. G. 14.

<sup>(</sup>k) Ebendaf. G. 16.

<sup>(1)</sup> Saupt-Reces. Art, 18.

zeige an den landes: herrn, im lande zur Berathschlagung zusammen kommen (m); ja sie durfen auch ausgerhalb landes, in der freven Meichs: Stadt Colln, besondere Zusammenkunfte halten (n).

Reichs ; und Crais ; Steuren , auch Cammer ; Zieler und Garnisons Koften, verwilligen fie auf offenem land . Tage, und über bas verwilligte Quantum darf der Landes: Berr nichts ausschreiben (0).

Die bewilligten Contributionen werden zwar in des Landes! Rurften Ramen ausgeschrieben, und deffen Beamten und Bediente bringen fie ein: Aber fie muffen felbige an die von den land; Standen ernannte Pfennigmeifter abliefern (p).

Ift Krieg zu führen, so muß die Frage, wie? auf landta: gen in lleberlegung gezogen werden! Und Allianzen darf der Kurft nicht anders schliessen, als mit Zuziehung einiger vereideten lande begüterten (q).

Die Ubburdung landesfürstlicher Schulden haben die Stans be oft übernommen, und zu Ginlofung der verpfandeten Cammers Guter viele Tonnen Goldes, sonderlich in den Jahren 1668 und 1681, zusammen gebracht (r). Jedoch darf der landesherr weiter feine Cammer Guter, ohne der Stande Confens, verauffern, verpfanben oder verschenken (s), feine neue Bolle anlegen, keine Accise, obne Mitwissen der land; Stande, anordnen (c).

In

ALL MAN CONTRACTOR

- (m) Chenderfelbe. Art. 7.
- (n) Erlauterunge Recef. Art. 7.
- (o) Chenderf. Art 9.
- (p) Haupt-Recef. Art. 14.
- (r) Deduction der Land-Stande. G. 38. 49.
- (s) Kaupt Recef. Art. 17.
- (t) Chendaf. Art 16.



In beiden Herzogthümern foll in Justiz: Sachen so wohl überhaupt, als insbesondere so viel den tauf der Appellationen an die höheren tandes: Dicasteria und an die Reichs: Gerichte betrifft, in Germäsheit des Haupt/Reccsied vom Jahr 1672. Art. 11. und der Canzelen: Process: Ordnung cle a. 1661., versahren werden. Und das lehte Privilegium de non appellando limitatum vom Jahr 1724 hatte die Appellations: Summe ben Verusungen an die Kays serlichen Reichs: Gerichte auf 2500 Goldgulden Haupt: Summe ges sest (u).

Mehr will ich von den vielen vorzüglichen Gerechtsamen ale terlen Urt, welche den Jülich; und Bergichen Land; Ständen, nach den von den Landes, Herren mit ihnen rechtsbeständig errichteten und von Kanserlicher Majestät bündigst bestättigten Bergleichen, Necessen, Neverfalen und Landes, Grund, Gesehen, würklich zustehen, jeho nicht ansühren. In dieser Versassung waren sie, als ihr Landes, Herr ben Unsers Kansers Majestät ein Privilegium de plane non appellando erbat, und selbiges nicht allein erhielte, sondern auch den Ersolg sahe, dessen ben dieser Gesegenheit schon in mehr Schristen Erwähnung geschehen ist; daß nämlich die über solche Känserliche Begnadigung benm Neichs Hof Nath querulirende Jülich, und Verzische Land Stände, unterm 21sten März 1766, mit dem Concluso sinaliter abgesertiget wurden:

"Kanserliche Majestät finde sich durch wichtige Ursachen bewogen, "vermöge der allerhöchst Ihro zustehenden Kanserlichen Macht "Bollkommenheit es ben diesem Privilegio illimitato de non "appellando unabänderlich zu betassen."

Dies

(u) Stor Anfange-Grunde des gemeinen und Reichs-Processes. S. 479.



Dies ift das füngfte Exempel einer Kanferlichen Berleihung bes uneingeschrankten Appellations : Privilegii für teutsche Reichse Lande, und ein ficherer Beweis sowohl von den allerhochften Gefine nungen unfere jest regierenden fo gerechten als glorreichen Reichs. Oberhaupts über diefen Punct, als auch von dem Erachten feines Ranferlichen Reichs Sofrathe; ben welchem noch jeho nicht wenige bobe Mitglieder, die an jenem Concluso Theil genommen haben, wurflich am leben find. Der gegenwartige Fall mit den Bergogthus mern Mecklenburg ift fast gerade der namliche. Die Mecklenburgs fchen land Crande haben abnliche, obgleich in vielen Studen einges Schränktere, Privilegien, als die Land: Stande der Bergogthumer Jus lich und Berg; Uppellations : Frenheit an die bochften Reichs . Ges richte, Reversalen, Landes : Bergleiche, Landesherrliche Berficherun: gen, Kanferliche Confirmationen. Die Durchlauchtigsten Berjoge ju Mecklenburg haben bingegen, in der von Kanferlicher Majeplat ausgestelleten Accesions Acte zu dem Tefchnischen Frieden über die. im XVten Urtickel stipulivete Begnadigung mit dem Privilegio de plane non appellando, das allerhochste Kanserliche Wort, eben fo wie es dort der Churfurft jur Pfalz über ein Julich und Bergis fches uneingeschränktes Uppellations Privilegium hatte. Aus jenem Borgange laffen fich baber, zur Unwendung auf den gegenwartigen, einige, wie ich glaube, gang richtige Grund: Cage folgern und an:

Dem, ben tandesherrlicher Uffecuration derfelben, zu Abbur; dung tandes: Fürstlicher Schulden Gelder bewilliget, mithin selbige



felbige, nach der Sprache im Albriß, gekauft waren (w), ges ben den Land Standen keine Befugniß, der Kanserlichen Begnadigung ihrer Landes herrn mit einem Privilegio appellationis illimitato zu widersprechen.

- 2) Eine in Verträgen und Grund: Gesehen begründete bisherige tandes: Versassung, nach welcher den Uppellationen an die Neichs: Gerichte der frene tauf gebühret, und nur lis mitirete Privilegia de non appellando Statt gefunden haben, stehet weder dem tandes: Herrn entgegen, wenn er ein illimitiretes Uppellations, Privilegium submissest nachzusuchen für gut sindet, noch dem Kanser, wenn er, durch Versteihung desselben, die Jurisdiction der Kanserlichen Reichs; Gerichte, in Ansehung der Berufungen aus einem solchen tande, ausheben will.
- 3) Ben Ertheilung dieser Begnadigung nehmen Ihre Kanserliche Majestät weder auf die guldene Bulle, noch auf besondere Prärogativen des zu begnadigenden Landes : Herrn, Buicks
- (w) Zu einiger Erläuterung dessenigen, was in den Gedanken §. 6., über die Aeusserung im Abriß, als ob die Landesherrlichen Assecurations-Reverse und die darinn versicherten Vorrechte, von den Mecklenburgschen Land. Ständen erkauft wären, zulest angemerker worden, daß nämlich das vermeyntliche, etwa 300000 Athlir. würklich nur betragende Raufgeld sich vielleicht schon längst bezahlt gemacht habe, kann der Unsstand dienen. daß allein im gegenwärtigen Jahr, ben einem Todessall, in der adelichen Familie der von Hahn, für mehr als dreymahl hundert Tausend Athlir, an Lehn-Gütern für dieselbe erhalten worden sind, die darinn nicht geblieben wären, wenn nicht die dort angesührten Vorrechte in Ansehung der Lehnsfolge, aus der Gnade der Mecklenburgschen Landes-Herren, durch den Assecurations-Mevers vom Jahr 1621, der Mecklenburgschen Ritterschaft wären verliehen und bestättiget worden.

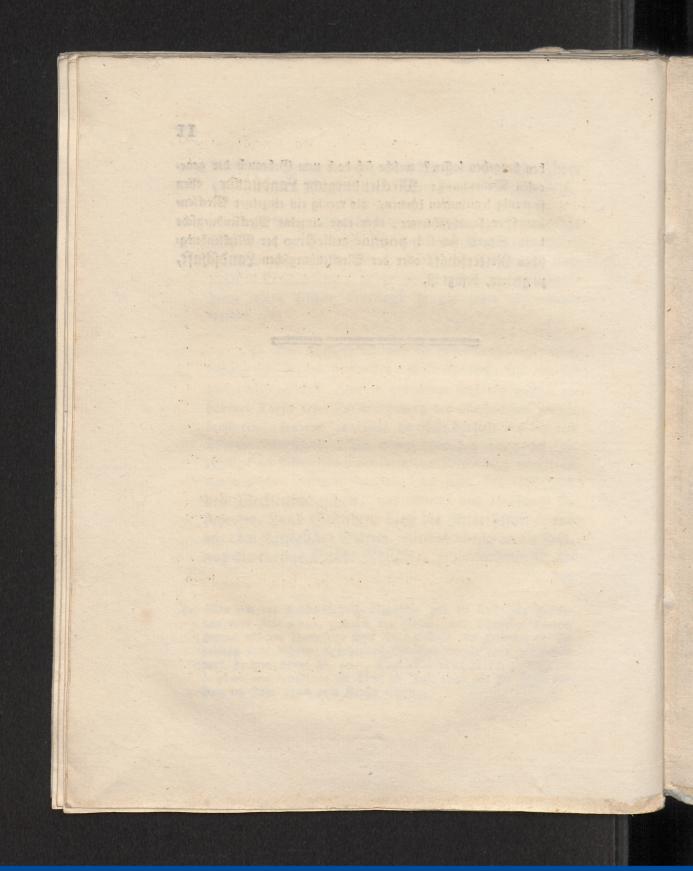
Rücksicht, soubern verfahren baben lediglich nach Ihrer allerhöchsten Kanferlichen Macht Bollsommenheit.

- 4) Wenn Allerhöchstoieselben Sich durch wichtige Ursachen, z. E. durch Ihr gegebenes Kanserliches Wort, dazu bewogen gesunden haben; so bleibt es ben solcher Kans serlichen Entschliessung, gesetzt auch, daß ehedem die Verleis hung eines solchen Privilegii so gar ware abgeschlagen worden. (x)
- bittung von Seiten gesamter, sonst allerunterthänigste Ver: bittung von Seiten gesamter, sonst allerdings sehr priviles gürter laud; Stände kann in gedachtem Fall ben unserm ers habenen Kapser keine Zurücknehmung der allerhöchsten Zusage bewürken, sondern es bleibt unabänderlich ben der vers sicherten Verleihung. Wie könnte denn ben Ullerhöchst Ihresselben der Widerspruch und diesenige Verbittung jemals in den mindesten Verracht kommen, die nur der eine von den Mecklenburgschen, aus Ritter, und landschafft ber siehenden, Land Ständen, bloß die Ritterschaft, und von allen Herzoglichen Städten, vier und vierzig an der Zahl, nur die einzige Stadt Rostock, zu unternehmen sich har
- (x) Man sehe das Reichs-Hofraths Gutachten und die Kaiserliche Resolution vom Jahr 1654, wodurch den Jülich und Elevischen Landes-Herren, auf das Queruliren ihrer Land-Stände, die Hosnung zu Erhaltung eines höheren Appellations-Privilegii damals ganz benommen ward, in dem Abriff S. 10. Dem ohngeachtet ist das Privilegium de plane non appellando für Eleve im Jahr 1746 und für Jülich und Berg im Jahr 1766 vom Kauser ertheitet.

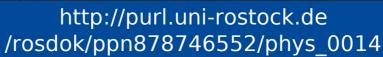


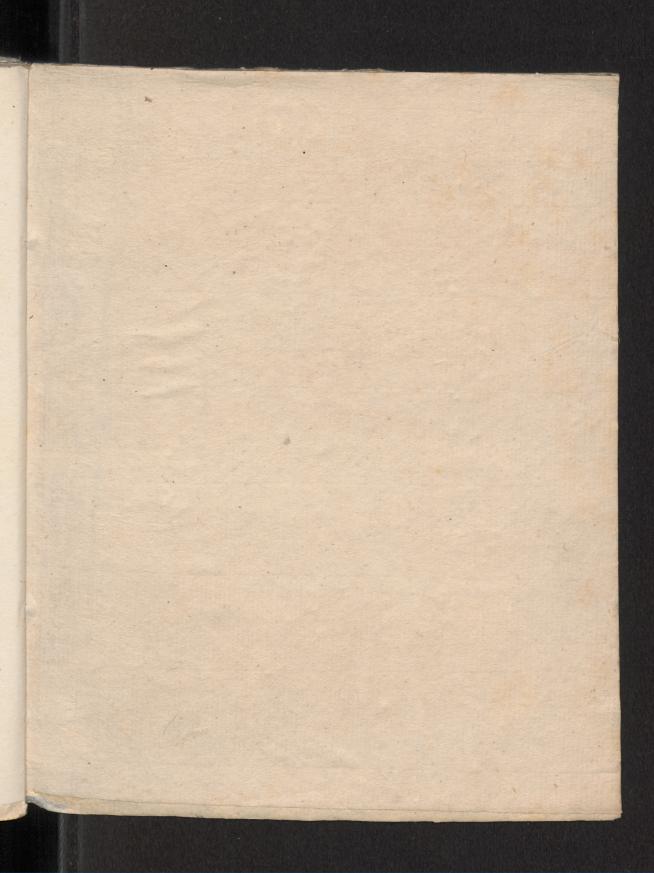
ben bengehen lassen? welche sich doch zum Gebrauch der genes ralen Benennung: Mecklenburgsche Landstände, eben so wenig legitimiren können, als wenig ein einzelner Mecklens burgscher kand begüterter, oder eine einzelne Mecklenburgsche kand: Stadt, sich sub nomine collectivo der Mecklenburgsschen Ritterschaft oder der Mecklenburgschen Landschaft, zu geriren, besugt ist.



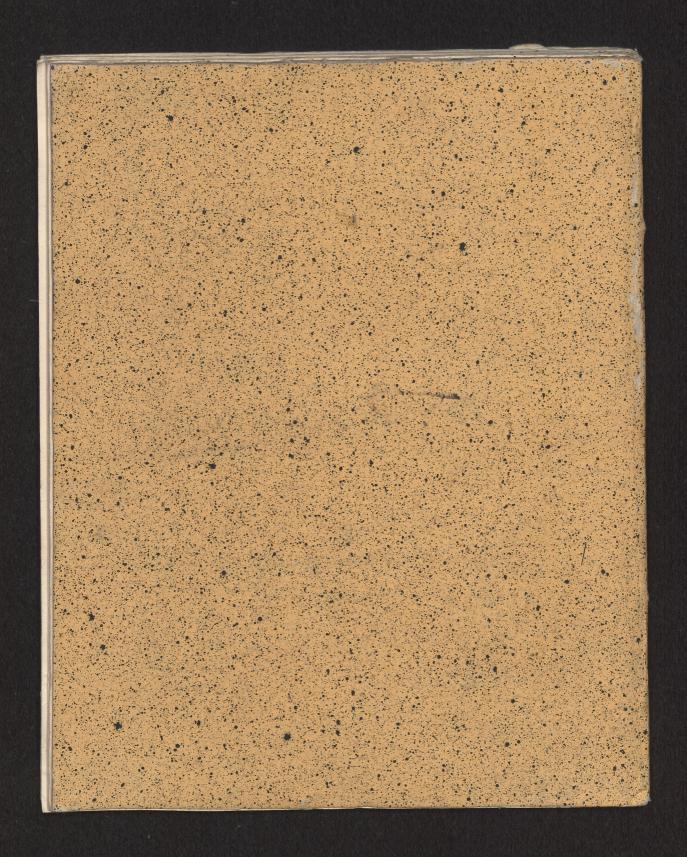
















In beiden Herzogthümern foll in Justiz Sachen so wohl überhaupt, als insbesondere so viel den kauf der Appellationen an die höheren kandes Dieasteria und an die Reichs Gerichte betrifft, in Germäßheit des Haupt / Recesses vom Jahr 1672. Art. 11. und der Canzelen Process Ordnung de a. 1661., versahren werden. Und das leste Privilegium de non appellando limitatum vom Jahr 1724 hatte die Appellations Summe ben Verufungen an die Kansserlichen Reichs Gerichte auf 2500 Goldgulden Haupt Summe ges sest (u).

Mehr will ich von den vielen vorzüglichen Gerechtsamen ale lerlen Urt, welche den Jülich: und Vergichen Land; Ständen, nach den von den Landes, Herren mit ihnen rechtsbeständig errichteten und von Kanserlicher Majestät bündigst bestättigten Vergleichen, Necessen, Neverfalen und Landes, Grund. Gesehen, würklich zustehen, jeho nicht ansühren. In dieser Versassung waren sie, als ihr Landes, Herr ben Unsers Kansers Majestät ein Privilegium de plane non appellando erbat, und selbiges nicht allein erhielte, sondern auch den Ersolg sahe, dessen ben dieser Gelegenheit schon in mehr Schristen Erwähnung geschehen ist; daß nämlich die über solche Känserliche Vegnadigung benm Neichs Hof Nath querulirende Jülich, und Vergssche Land Stände, unterm 21sten März 1766, mit dem Concluso sinaliter abgesertiget wurden:

"Kanserliche Majestät sinde sich durch wichtige Ursachen bewogen, "vermöge der allerhöchst Ihro zustehenden Kanserlichen Macht "Bollkommenheit es ben diesem Privilegio illimitato de non "appellando unabänderlich zu betassen."

Dies

the scale towards document

C9 B9

B8 A8

83

A7

B7

C7

01

02

03

60

10

5.0 5.0

7

16

18

20

A5

B5

A2

B2

A1 C2

C1 B1

Inch 10-1

(u) Eftor Anfangs-Grunde des gemeinen und Reichs-Processes. S. 479-

